

## **Merkblatt**

### **Jokertage**

#### **Grundsatz**

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ohne Dispensationsgesuch und ohne Angabe von Gründen zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag. Jokertage müssen nicht beantragt werden; die Eltern müssen den Bezug nur mitteilen.

#### **Anspruch**

Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann auch für die ganze Stufe wie folgt zusammengefasst werden:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergartenstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe
- Sechs Tage für die drei Jahre Sekundarstufe

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

#### **Sperrtage**

An besonderen Schulanlässen die im Voraus festgelegt sind sowie während Klassenlagern können keine Jokertage bezogen werden.

#### **Dispensationen**

Die Volksschulverordnung führt im §29 mögliche Gründe auf, für welche die Kinder vom Unterricht dispensiert werden können. Es sind dies u.a. Teilnahme an religiösen, kulturellen oder sportlichen Anlässen usw. Für diese Absenzen müssen keine Jokertage bezogen werden.

#### **Zuständigkeit**

Die Klassenlehrperson führt für die Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse die Kontrolle über die bereits bezogenen Jokertage.

#### **Ablauf**

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson ihres Kindes via Escola-App im Voraus über die gewünschten Jokertage.

### Das Wichtigste in Kürze

- Alle Kinder haben pro Jahr 2 Jokertage: Dann müssen sie nicht in die Schule.
- Diese Tage können auch zusammen bezogen werden:
  - 4 Tage im Kindergarten (1. Kindergarten, 2. Kindergarten)
  - 6 Tage in der Unterstufe (1., 2. und 3. Klasse)
  - 6 Tage in der Mittelstufe (4., 5. und 6. Klasse)
  - 6 Tage in der Sekundarstufe (1., 2. und 3. Sek)

Die restlichen Jokertage können nicht in die nächste Stufe (Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarstufe) mitgenommen werden.

- Für religiöse Feste oder kulturelle Feste im eigenen Land müssen keine Jokertage bezogen werden.
- An besonderen Schultagen darf man kein Jokertage nehmen. Die Klassenlehrperson weiss Bescheid.
- Wenn ein Jokertag bezogen wird, muss die Klassenlehrperson über die Escola-App informiert werden.